

**Satzung des
Internationalen Golf Club Henri-Chapelle, Sektion Deutschland e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Internationaler Golfclub Henri-Chapelle, Sektion Deutschland.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Aachen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

(2) Zur Durchführung des Vereinszwecks wird den Mitgliedern des Vereins die von der S.A. Golf & Business Club Henri-Chapelle betriebene Golfanlage in B-4841 Henri-Chapelle, Rue du Vivier 3, im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt.

(3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
Ehrenmitglieder,

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) - (6) gehören.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport auf der Anlage nicht ausüben.

(4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

(5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, ohne den Golfsport auszuüben.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

((2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod des Mitglieds

(b) durch Austritt des Mitglieds,

(c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) der geschäftsführende Vorstand,

(2) der erweiterte Vorstand,

- (3) die Mitgliederversammlung,
- (4) die Schiedskommission,
- (5) die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- (a) dem/der Vorsitzenden ,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schatzmeister/in
 - (d) dem/der Spielführer/in,
 - (e) dem/der Jugendwart/in,
 - (f) wahlweise bis zu 3 Beisitzern.

Er führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

- (2) Geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind:
- (a) die/der Vorsitzende,
 - (b) die/der stellvertretende Vorsitzende und
 - (c) der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der/die Präsident/Präsidentin, der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin und der/die Kassierer/Kassiererinnen des „Golfclub Henri-Chapelle V.o.G.“ in ihren jeweiligen Funktionen in diesem Verein.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Vereins i.S. von § 8 (3). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten als durch die Mitgliederversammlung gewählt, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder widersprechen und andere Vereinsmitglieder an ihrer Stelle mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wählen.

(4) Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes neben den geborenen Vorstandsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in ihre jeweilige Funktion gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein darf.

(5) Mitglieder des Vorstandes können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer auf Antrag einberufenen Mitgliederversammlung abberufen werden. Für die Einberufung dieser Mitgliederversammlung gilt § 9 (2) dieser Satzung.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes;

(c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;

(d) Wahl des (erweiterten) Vorstands;

(e) Wahl der Schiedskommission und der Kassenprüfer;

(f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;

(g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;

(h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes (§ 4 Abs. 4);

(i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 13.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Auch eine Email mit Lesebestätigung ist zugelassen.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand durch Aushang zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder ohne Beitragsrückstand.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die zweite Mitgliederversammlung kann im unmittelbaren Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfinden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein anwesendes Mitglied kann das Stimmrecht nur für ein weiteres Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht ausüben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

(2) Die Schiedskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Näheres kann in der Geschäftsordnung der Kommission geregelt werden.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

(2) Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Golfverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.